



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Weihnachtsmarkt Münsterhof Zürich 2024

Preis- und Terminänderungen vorbehalten
Stand Februar 2024 | Version 0

Inhaltsverzeichnis

GRÜZI MITENAND	3
BETRIEBSGESELLSCHAFT	3
VERANSTALTUNGSORT VERANSTALTUNGSDAUER	4
BEWERBUNG UND ANMELDUNG	5
MIETE MARKT-BOX	6
PHASEN KATEGORIE GRUNDMIETE	7
DOPPEL-STAND	7
IN DER GRUNDMIETE ENTHALTEN	8
UMSATZMIETE	8
IN DEN NEBENKOSTEN ENTHALTEN	10
DEPOT SICHERHEITSLAISTUNG	11
ZAHLUNGSKONDITIONEN	11
MARKT-BOX	12
BESCHREIBUNG AUSSTATTUNG DEKORATION	12
LICHT HEIZUNG WARENLAGER	14
MARKT-BOX ZUTEILUNG	15
MARKT-BOX BEZUG UND INVENTARKONTROLLE	16
ANLIEFERUNG FAHRZEUGE	16
PARKIEREN	17
ANSPRECHPARTNER AM MARKT	18
MARKT-BOX RÜCKGABE UND INVENTARKONTROLLE	18
REINIGUNG MARKT-BOX	19
SORTIMENT	19
GASTRO- UND DELIKATESSEN-AUSSTELLER	21
EINHEITLICHE ZAHLUNGSMETHODE AM MARKT	25
GESCHENKKARTEN/WERTBONS	25
BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN GESETZLICHE VORSCHRIFTEN	27
MUSIK DARBIETUNGEN VORFÜHRUNGEN	27
ABFÄLLE TOILETTEN	28
ALLGEMEINES	29
MARKETING	30
BUSSEN AUSSCHLUSS	30
HAFTUNG DER STANDBETREIBER	31
VORGEHEN BEI REPARATUREN	31
HAFTUNGS AUSSCHLUSS DER «VZFZ»	32
VERANSTALTUNGSVERSCHIEBUNG ODER -ABSAGE	32
NOTFALLNUMMERN	33
ÄNDERUNGEN	33
VERTRAGSABSCHLUSS	33
RÜCKTRITT VOM VERTRAG	34
SALVATORISCHE KLAUSEL	34
VERTRAGSÄNDERUNG UND RICHTSSTAND	34
MARKT-BOX GRAPHIK	35
	35

GRÜZI MITENAND

Herzlich Willkommen beim Weihnachtsmarkt auf dem Münsterhof in Zürich

Dieses Dokument ist integrierter Bestandteil des Standbetreibervertrages und regelt alle Rechte und Pflichten zwischen der Betriebsgesellschaft vonZürichfürZürich AG (nachfolgend «vZfZ» genannt) und Ihnen als Mieter/in einer Markt-Box (nachfolgend «Standbetreiber» genannt).

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die gute Zusammenarbeit und einen reibungslosen Ablauf sicher.

Wir bedanken uns für Ihre Kooperation und freuen uns auf eine schöne und erfolgreiche Weihnachtszeit.

Die Betriebsgesellschaft vonZürichfürZürich AG

BETRIEBSGESELLSCHAFT

Im Auftrag der Vereinigung Zürcher Spezialgeschäfte stellt «vZfZ» die Organisation und den Betrieb des Weihnachtsmarktes auf dem Münsterhof sicher.

Adresse:

vonZürichfürZürich AG

Eibenstrasse 9

8045 Zürich

info@zuerich-weihnachtsmarkt.ch

www.zuerich-weihnachtsmarkt.ch

VERANSTALTUNGSORT | VERANSTALTUNGSDAUER

Münsterhof, 8001 Zürich

21. November bis 24. Dezember 2024 (Änderungen vorbehalten)

VERANSTALTUNGSBEGINN

Donnerstag, 21. November 2024, 16:00 Uhr.

VERANSTALTUNGSENDE

Dienstag, 24. Dezember 2023, 16:00 Uhr.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Markt-Boxen eingerichtet bleiben und personell besetzt sein.

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Mittwoch 11:00 bis 21:30 Uhr (Aussteller dürfen ab 20:30 Uhr schliessen)

Donnerstag bis Samstag 11:00 bis 21:30 Uhr

Sonntag 11:00 bis 19:30 Uhr

(Änderungen vorbehalten)

BEWERBUNG und ANMELDUNG

Jeder potentielle Standbetreiber darf sich bei der «vZfZ» mittels vollständig ausgefülltem online Formular als Standbetreiber bewerben. Die Bewerbung ist verbindlich. Zieht ein potentieller Standbetreiber seine eingereichte Bewerbung zurück, so wird die «vZfZ» ihm eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 200.- in Rechnung stellen.

Wird ein Bewerber von der «vZfZ» als Standbetreiber angenommen (Bestätigung per eMail), so gilt das ausgefüllte Bewerbungsformular als Anmeldung und rechtsverbindlicher Vertrag, dem die hier verfassten AGB zu Grunde liegen.

Die «vZfZ» hält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen einen Bewerber abzulehnen, es fallen keine Gebühren für den Bewerber an.

Zieht ein Standbetreiber nach erfolgreicher Bewerbung und Annahme als Standbetreiber seine Anmeldung im aktuellen Jahr zurück (Storno), werden ihm folgende Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt:

	Storno Anmeldung	Bearbeitungsgebühr, CHF
(1)	Nach dem 31. Mai	20% der Grundmiete
(2)	Nach dem 31. Juli	50% der Grundmiete
(3)	Nach dem 30. September	100% der Grundmiete

MIETE MARKT-BOX

Es wird nachfolgend unterschieden zwischen Anbietern von Retail Produkten (kurz RETAIL) und Anbietern von Lebensmitteln zum direkten Verzehr (kurz GASTRO).

Der Standbetreiber kann sich für eine oder mehrere Marktphasen bewerben und anmelden. Möchte der Standbetreiber nach erfolgreicher Bewerbung zu einer anderen Marktphase wechseln, so kann er per eMail einen Antrag an die «vZfZ» stellen.

Wird eine Wechsel der Phase gut geheissen, so wird die «vZfZ» hierfür folgende Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen:

	Phasen Wechsel	Bearbeitungsgebühr, CHF
(1)	Vor dem 31. Mai	Keine Gebühr
(2)	Nach dem 31. Mai	100.-

Die «vZfZ» hält sich das Recht vor, Anträge zum Wechsel der Phase ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Entscheidet sich der Standbetreiber seine Anmeldung zurückzuziehen, so fällt die Bearbeitungsgebühr für Storno an.

Die Mietkosten eines Markt-Box setzen sich aus Grundmiete und Umsatzmiete zusammen. Im Minimum ist die Grundmiete geschuldet. Die Preise verstehen sich zuzüglich Nebenkosten und MwSt. und zzgl. allfälliger optionaler Zusatzkosten sowie Mehrverbrauch.

PHASEN | KATEGORIE | GRUNDMIETE

Kategorie **GASTRO**: Mindestmiete / Umsatzmiete 15%

Lebensmittel zum direkten Verzehr

		Tage		Mindestmiete	Nebenkosten
Phase 1+2	21. Nov. bis 8. Dez.	17.5	CHF	9'500.-	1'100.-
Phase 3+4	9. Dez. bis 24. Dez.	15.5	CHF	8'500.-	900.-
Phase 1-4	21. Nov. bis 24. Dez.	33	CHF	15'000.-	1'950.-

Kategorie **RETAIL**: Mindestmiete / Umsatzmiete 15%

z.B. Accessoires, Bekleidung, Kosmetik, abgepackte Delikatessen

		Tage		Mindestmiete	Nebenkosten
Phase 1	23. Nov. bis 1. Dez.	10.5	CHF	1'250.-	350.-
Phase 2	2. Dez. bis 8. Dez.	7	CHF	1'150.-	350.-
Phase 3	9. Dez. bis 15. Dez.	7	CHF	1'150.-	350.-
Phase 4	16. Dez. bis 24. Dez.	8.5	CHF	1'450.-	350.-
Phase 1-4	21. Nov. bis 24. Dez.	33	CHF	3'630.-	950.-

Kategorie **RETAIL+**: Mindestmiete / Umsatzmiete 15%

z.B. Alkohol verschlossen, zusätzliche Infrastruktur (Ofen) etc.

		Tage		Mindestmiete	Nebenkosten
Phase 1+2	21. Nov. bis 8. Dez.	17.5	CHF	5'000.-	1'100.-
Phase 3+4	9. Dez. bis 24. Dez.	15.5	CHF	5'000.-	900.-
Phase 1-4	21. Nov. bis 24. Dez.	33	CHF	7'500.-	1'950.-

DOPPEL-STAND

Bei Buchung einer Doppel-Markt-Box verdoppeln sich Grundmiete und Nebenkosten. Eine Doppel-Markt-Box ist zu zwei Gassen hin geöffnet, die Boxen stehen Rücken an Rücken, nicht nebeneinander. Die jeweiligen Rückwände (Mittelwand) der beiden Boxen können entfernt werden, so dass ein grosser Raum entsteht. Dies ist bei der Buchung bekannt zu geben, spätere Änderungen sind nicht möglich.

IN DER GRUNDMIETE ENTHALTEN

- Markt-Box mit Grundmobiliar:
 - Verkaufstresen, bestehend aus 2 Modulen:
 - volle Frontlänge = 2/3 Tresen + 1/3 Tresen
 - optional begehbare Box mit 1/3 Tresen oder begehbar ohne Tresen
 - 1x Rückwand-Korpus: mit 4 Tablaren
 - Grundbeleuchtung: mit 3x Spots
- Verwaltungspauschale
- Beschriftung des Markt-Box mit Label
- Beschriftung des Markt-Box mit Label-Logo (s/w), wenn vom Standbetreiber eine einfarbige druckfähige Vorlage im Format EPS termingerecht zur Verfügung gestellt wird.

UMSATZMIETE

Die Standmiete wird als Umsatzmiete erhoben, wobei eine Mindestmiete unabhängig vom Umsatz geschuldet ist. Die Mindestmiete wird im Voraus erhoben und wird der Umsatzmiete angerechnet. Die Umsatzmiete wird entsprechend der zugeteilten Kategorie in % des Brutto-Umsatzes (Umsatz inkl. MwSt.) erhoben. Die Abrechnung der Umsatzmiete erfolgt mit der Schlussrechnung Ende Januar des Folgejahres.

Rechenbeispiel für Aussteller RETAIL (Phase 1-4): Mindestmiete CHF 3'630 + NK

(A) Umsatz CHF 20'000 → 15% = CHF 3'000 → Miete: CHF 3'630 + NK
→ CHF 3'630 (Mindestmiete) + NK

(B) Umsatz CHF 40'000 → 15% = CHF 6'000 → Miete: CHF 6'000 + NK
→ CHF 3'630 (Mindestmiete) + CHF 2'370 (Umsatzmiete) + NK

Der Standbetreiber verpflichtet sich jeweils bis 11:00 Uhr des Folgetags seinen Tagesumsatz per Online-Formular zu deklarieren. Es sind auch Umsätze, welche in bar oder mit Gegengeschäft abgewickelt wurden, zu deklarieren. Der Link zum Online-Formular wird mittels Newsletter Anfang November an den Standbetreiber versendet. Sollte ein Standbetreiber den Link (Newsletter) nicht erhalten haben, so hat er dies an seinem ersten Markttag vor 11:00 Uhr per eMail an die «vZfZ» mitzuteilen, ansonsten fallen auch für ihn folgende zusätzlichen Administrationsgebühren an.

Bei zu spätem Einreichen des ausgefüllten online Formulars erhebt die «vZfZ» eine Gebühr pro Tag Verzug. Wird für einen Tag keine Deklaration eingereicht bis zum Ende der jeweiligen Phase, so erhebt die «vZfZ» eine pauschale Administrationsgebühr und zur Berechnung der Umsatzmiete wird ein fiktiver Tagesumsatz von CHF 2'000.- für RETAIL und CHF 6'000.- für GASTRO herangezogen.

Die «vZfZ» ist jederzeit und auch nach Durchführung des Anlasses berechtigt, die Geschäftsbelege des Standbetreibers (auch an dessen Geschäftsdomizil) auf ihre Übereinstimmung mit den deklarierten Angaben zu überprüfen. Der Standbetreiber verpflichtet sich seine Bücher (für den gebuchten Zeitraum) hierfür der «vZfZ» offen zu legen.

Der Standbetreiber gibt vorab bekannt, welches Abrechnungstool (z.B. Worldline, SumUp) er verwendet. Alle entgegen genommenen Zahlungen sind über dieses Zahlungstool zu verbuchen, auch Zahlungen in bar und Gegengeschäfte. Der Standbetreiber verpflichtet sich nach Ende der jeweiligen Marktphase, der «vZfZ» eine über das Zahlungstool generierte Aufstellung der entgegen genommenen Zahlungen zu übermitteln.

Missachtung Umsatz-Deklaration	Administrationsgebühr, CHF
(1) Einreichen nach 13:00 Uhr, pro Tag Säumnis und Verzug	50.-
(2) Nicht eingereicht, pro fehlende Deklaration	200.-

IN DEN NEBENKOSTEN ENTHALTEN

- Strom RETAIL: bis Anschluss 2x T13 (2x max. 2kW) inkl. Verbrauch
- Strom GASTRO: bis Anschluss CEE32-5 (1x max. 18kW) inkl. Verbrauch

Die Nebenkosten beinhalten die Installation sowie den Stromverbrauch der gebuchten Phase gemäss eingereichtem und genehmigtem Stromformular. Weitere Anschlüsse auf Anfrage, es können zusätzliche Kosten anfallen. Der Anschluss der Standardbeleuchtung (Grundausrüstung Markt-Box) erfolgt ebenfalls über diese Stromanschlüsse.

Die «vZfZ» hält sich das Recht vor die Stromzulieferung während des Markts jederzeit einzuschränken. Hierdurch allenfalls entstehende Einschränkungen und Umsatz-Einbussen gehen zu Lasten des Standbetreibers.

- Platzreinigung, Entsorgung

Die Nebenkosten für die Entsorgung beinhalten die tägliche Reinigung des Marktplatzes (Besucherzone) und die einfache Entsorgung des Abfalls der Marktbesucher (nicht der Marktstände).

An die Standbetreiber werden für den Marktstand Züri-Säcke abgegeben, diese sind vom Standbetreiber in den entsprechenden Unterflur-Containern der Stadt zu entsorgen. Die Volumina sind pro Tag kalkuliert. Die Züri-Säcke werden nicht ausgeteilt, der Standbetreiber kann diese am Tag des Erstbezugs seines Marktstands beim Platzwart abholen.

RETAIL 1x 35 Liter Sack pro Phase

GASTRO 1x 35 Liter Sack pro Tag

Es dürfen keine Lebensmittel oder Essensreste über Nacht offen in der Markt-Box aufbewahrt werden, sondern nur in verschlossenen Behältern.

- Anteil Überwachungskosten (Securitas)

Das Marktareal wird in der Nacht ausserhalb der Öffnungszeiten vom Sicherheitsdienst bewacht. Tagsüber wird das Marktareal nicht vom Sicherheitsdienst bewacht, es hat der Standbetreiber selbst Sorge zu tragen.

Depot | Sicherheitsleistung

Für allfällige Reparaturen der Markt-Box wird eine nicht MwSt.-pflichtige Sicherheitsleistung als Depot in Höhe von CHF 500.- erhoben unabhängig der gebuchten Anzahl Markt-Phasen. Das Depot wird mit der Schlussabrechnung Ende Januar des Folgejahres gegenverrechnet / rückerstattet.

ZAHLUNGSKONDITIONEN

Bei der Anmeldung wird eine Anzahlung in der Höhe des Depots von CHF 500.- erhoben und in Rechnung gestellt. Sollte der Standbetreiber keine Zusage erhalten und abgelehnt werden, so wird sein Depot bis Ende Oktober rückerstattet.

Die Zahlung der Grundmiete zzgl. Nebenkosten und optionaler Zusatzleistungen wird nach Vertragsabschluss (dieser erfolgt automatisch mit dem Absenden des Bewerbungsformulars seitens Standbetreiber und der positiven Rückbestätigung seitens der «vZfZ») in Rechnung gestellt und bei Buchung mehrerer Phasen auf mehrere Raten aufgeteilt, wobei die letzte Rate spätestens zum 30. September desselben Jahres fällig ist. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Zahlung in Raten nicht möglich.

Der Stand darf erst nach vollständigem Zahlungseingang eingerichtet werden. Auf Zahlungen mit Bankkarte (Debitcard, Kreditkarte) wird ein Aufschlag von 3% auf den zu zahlenden Betrag erhoben.

Ende Januar des Folgejahres erfolgt eine Schlussabrechnung. Umsatzmiete sowie allfällige zusätzliche Kosten wie Bussen oder kurzfristig gebuchte Zusatzleistungen, werden mit der Schlussabrechnung verrechnet. Die Zahlungen, wie auch allfällige Rückvergütungen werden nicht verzinst. Allfällige Rückzahlungen (z.B. Depot) erfolgen bis Ende Februar an die Standbetreiber.

Bezahlt der Standbetreiber die Beträge nicht fristgerecht, befindet er sich ohne Mahnung in Verzug. Die «vZfZ» ist berechtigt, wahlweise an der Vertragserfüllung festzuhalten oder aber vom Vertrag zurück zutreten. Der entsprechende Entschluss wird dem Standbetreiber schriftlich (Brief oder eMail) mitgeteilt.

Alle Preisangaben verstehen sich exkl. MwSt., es wird eine MwSt. von 8.1 % zzgl. verrechnet. Auf das Depot wird keine MwSt. verrechnet.

MARKT-BOX

BESCHREIBUNG | AUSSTATTUNG | DEKORATION

Es sind nur Markt-Boxen der «vZfZ» zugelassen. Eigene Markt-Hütten, Markt-Stände und ähnliches dürfen nicht aufgestellt werden.

Die Markt-Box besteht aus Holz und Polykarbonat und kann individuell genutzt werden. Im Innenraum dürfen feine Nägel verwendet werden. Alles, was in der Markt-Box durch den Standbetreiber installiert wird, muss vor der Abgabe wieder entfernt werden. Müssen Installationen (Nägel, etc.) durch «vZfZ» entfernt werden, trägt der Standbetreiber die Kosten. Diese werden ebenso wie die Reparatur von Schäden an der Markt-Box, welche während oder nach dem Veranstaltungsende festgestellt werden, mit der Schlussabrechnung belastet.

Die angeführten Preise gelten für eine einfache Markt-Box. Bei Doppel-Markt-Box verdoppelt sich der Preis. Doppel-Markt-Boxen sind zu zwei Gassen hin offen und stehen Rücken an Rücken (nicht nebeneinander).

Die Markt-Box verfügt über ein Schloss. Der Standbetreiber ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Markt-Box ausserhalb der Betriebszeiten abgeschlossen ist.

Die Standbeschriftung mit Label des Standbetreibers wird durch «vZfZ» erstellt und befestigt. Ein allfälliges Firmenlogo (s/w) ist bereits bei der Bewerbung im eps-Format zu übermitteln, andernfalls kann das Firmenlogo nicht berücksichtigt werden und der Stand wird nur mit dem Label-Namen beschriftet.

Ausstattung

Für die Ausstattung der Markt-Box ist grundsätzlich das von der «vZfZ» zur Verfügung gestellte normierte Ausstattungs-Mobiliar zu verwenden.

Um einen hochwertigen Marktauftritt zu garantieren, sind Ausstattungs-Konzepte der Markt-Box mit eigenem Mobiliar spätestens bis zum 30. August desselben Jahres bei der «vZfZ» einzureichen und bis 30. Oktober von der «vZfZ» bewilligen zu lassen. Es besteht kein Anrecht auf Bewilligung von eigenen Ausstattungs-Konzepten. Die «vZfZ» hält sich das Recht einen Antrag abzulehnen ohne Angabe von Gründen.

Im Mietpreis inbegriffen ist folgende Grundausstattung:

- Ein Standardtresen aus zwei Modulen: dem 2/3 Tresen und dem 1/3 Tresen. Der 1/3 Tresen ist beweglich und dient zugleich als Ein-/Ausgang-Tor für den Standbetreiber.
- Ein Rückwand-Korpus mit 4 Tablaren.
- Grundbeleuchtung mit 3x Spots.
- Ein Zusätzliches 3er-Set Spots, zusätzliche Tablare oder ein zusätzlicher Rückwandkorpus (inkl. 4 Tablaren) können gemäss Preisliste dazu gemietet werden.

Optionale kostenpflichtige Zusatzleistungen

• Zusätzliches Set Beleuchtung: 3x Spots	CHF	50.-
• Zusätzlicher Rückwandkorpus mit 4 Tablaren	CHF	200.-
• Zusätzliches Tablar für Rückwandkorpus	CHF	20.-
• Markt-Box begehbar mit 1/3 Tresen	CHF	50.-
• Markt-Box begehbar ohne Tresen	CHF	50.-

Die Zusatzleistungen sind nach bestätigter Teilnahme mit dem Einreichen des Formulars „Markt-Vorbereitung“ bis Ende August bekannt zu geben, spätere Anpassungen vor Ort sind nicht möglich. Die optionalen kostenpflichtigen Zusatzleistungen werden pro Bezug verrechnet.

Dekoration

Jeder Standbetreiber ist für die Innendekoration seines Markt-Box selbst verantwortlich und ist dazu aufgerufen, dieser Aufgabe grosse Aufmerksamkeit zu widmen.

Ausserhalb des Markt-Box dürfen ohne Einverständnis von «vZfZ» keine Gegenstände sowie Dekorationen aufgestellt oder aufgehängt werden. Die Infrastruktur ist gegeben, es werden keine Individualstände akzeptiert.

Die «vZfZ» behält sich vor, die Aussenseiten der Markt-Box für eigene oder Kommunikation der offiziellen Partner zu verwenden.

Das positive Erscheinungsbild des Marktes ist sehr wichtig. Die «vZfZ» behält sich das Recht vor, dem Standbetreiber Weisungen zur Dekoration seiner Markt-Box zu erteilen, unpassende Dekorationen zu beanstanden oder zu entfernen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten und führt andernfalls nach zweimaliger Abmahnung zum sofortigen Ausschluss vom Markt sowie einer Busse von CHF 200.-. Sämtliche Miete und Gebühren werden bei Ausschluss nicht erstattet und bleiben geschuldet.

Achtung: Es dürfen nur schwer entflammable Dekorationsmaterialien verwendet werden. Wird ein Produkt im Handel als feuerfest bezeichnet, ist eine Beanstandung durch die Feuerpolizei dennoch nicht restlos ausgeschlossen. Von der Feuerpolizei beanstandete Produkte müssen umgehend entfernt werden, andernfalls erfolgt ohne Abmahnung der sofortige Ausschluss vom Markt. Sämtliche Miete und Gebühren werden bei Ausschluss nicht erstattet und bleiben geschuldet.

Dächer

Auf den Dächern der Markt-Box werden, um das einheitliche Erscheinungsbild der Veranstaltung zu wahren, keine individuellen Dekorationselemente oder Produktepräsentationen toleriert. «vZfZ» ist berechtigt, Dekorationselemente auf Kosten der Standbetreiber von den Dächern zu entfernen.

LICHT | HEIZUNG | WARENLAGER

Alle Markt-Boxen sind bereits mit einem geeigneten Lichtsystem zum Ausleuchten der Markt-Box ausgerüstet. Individuelle kleine LED-Spots zum punktuellen Ausleuchten von Produkten sind erlaubt. Grosse Scheinwerfer sind nicht erlaubt. Das Licht in der Markt-Box ist während der Nacht auszuschalten. Das Aussenlicht am Markt-Gelände bleibt über Nacht eingeschaltet.

Beheizung

Jeder Standbetreiber ist für sein eigenes Heizsystem verantwortlich. Es dürfen nur Heizstrahler mit einem geringen Stromverbrauch eingesetzt werden, max. 1.8 kW.

Elektroöfen oder andere Öfen (z.B. Öl-Ofen) dürfen nicht eingesetzt werden. Dies dient der Nachhaltigkeit, wie auch den Stromkosten. Die Heizsysteme müssen in der Nacht ausgeschaltet werden! Offene Feuerstellen sind strikt verboten.

Strom

Jeder Standbetreiber ist dafür verantwortlich, dass in der Nacht alle Lichter und alle Elektrogeräte in seinem Stand ausgeschaltet sind. Die Heizung muss ausgeschaltet sein. Bei Nichtbeachtung wird eine Busse in Höhe von CHF 50.00 und im Wiederholungsfall von CHF 100.00 verrechnet.

Warenlager

Jeder Standbetreiber lagert seine Ware in seiner Markt-Box. Warenlager und sonstige Materialansammlungen (z.B. Karton, leere Kisten) auf oder neben der Markt-Box werden nicht toleriert. Wird dies nicht befolgt, wird eine Busse pro Abmahnung erhoben werden. Nach zweimaliger Abmahnung erfolgt ein sofortiger Ausschluss vom Markt und wird eine pauschale Administrationsgebühr erhoben. Sämtliche Mieten und Gebühren bleiben bei Ausschluss vom Markt geschuldet und werden nicht rückerstattet.

Materialansammlung ausserhalb der Markt-Box	Gebühr, CHF
Erste Abmahnung	50.-
Zweite Abmahnung	100.-

MARKT-BOX ZUTEILUNG

Um einen perfekten Markt-Mix sicher zu stellen, wird die Zuteilung der Markt-Boxen durch «vZfZ» bestimmt. Der Standbetreiber wird am ersten Tag seiner Phase über seinen Standplatz (Standnummer) informiert. Standbetreiber, welche alle Phasen für die gesamte Marktdauer gebucht haben, werden spätestens eine Woche vor Marktbeginn über ihren Standplatz (Standnummer) informiert.

Die «vZfZ» ist jederzeit (auch während der Durchführung des Weihnachtsmarktes) berechtigt, dem Standbetreiber einen neuen Platz an anderer Lage zuzuweisen. Der neuen Platz-Zuweisung ist Folge zu leisten. Die «vZfZ» haftet gegenüber dem Standbetreiber nicht für allfällige finanzielle Einbussen oder sonstige Schäden, welche sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes oder einem Wechsel ergeben.

MARKT-BOX BEZUG und INVENTARKONTROLLE

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, erfolgt der Check-In (Anlieferung und Übergabe der Markt-Box) etappenweise. Die Übergabedaten (Datum und Uhrzeit) werden spätestens bis zum 20. November per eMail mitgeteilt. Der Standbetreiber hat sich an diese zu halten.

Die Übergabe erfolgt durch den Platzwart. Anhand einer Inventarliste sind das Zubehör und der Zustand der Markt-Box umgehend beim Bezug zu prüfen. Mängel wie defektes oder fehlendes Material sind dem Platzwart innerhalb einer Stunde ab Bezug zu melden. Der Platzwart wird diese Mängel an Ort und Stelle prüfen und auf der Inventarliste vermerken. Verweigert der Standbetreiber die Mitwirkung bei der Inventaraufstellung, so gilt das Inventar als vollständig und mängelfrei übernommen. Nach der Übergabe kann der Standbetreiber mit der Einrichtung und Innendekoration des Markt-Box starten.

ANLIEFERUNG | FAHRZEUGE

Die Anlieferung erfolgt entsprechend des Übergabe-Zeitplan. Der Standbetreiber darf nur für kurze Ladetätigkeit an den Münsterhof fahren. Hierfür erhält der Standbetreiber am entsprechenden Tag vor Ort eine Zufahrtskarte vom Platzwart. Parkieren ist am Münsterhof generell verboten und wird von der Polizei gebüsst. Es ist nur eine einmalige Zufahrt beim Check-In möglich, Mehrfache Zufahrten sind nicht möglich. Die Zufahrt ist nur über die Strasse „Stadthausquai“ erlaubt. Zufahrten über andere Strassen werden von der Polizei gebüsst. Eine Zufahrt bis vor die Markt-Box ist nicht möglich, sondern lediglich bis hin zum Markt-Gelände. Für den Material-Transport vom Auto zur Markt-Box empfehlen wir einen Trolley mitzubringen.

Während des Marktbetrieb, sind Anlieferungen täglich von 07:00 bis 10:30 Uhr möglich, danach gilt generelles Fahrverbot am Münsterhof. Zuwiderhandlung wird von der Polizei gebüsst.

Wichtige Info: Am Sonntag des Silvesterlauf sind die umliegenden Strassen den ganzen Tag gesperrt und eine Anlieferung zum Markt mit Kraftfahrzeug ist an diesem Morgen nicht möglich. Eine Zufahrt für den Abbau ist an diesem Sonntag-Abend erst möglich, nachdem die Zufahrt von der Polizei freigegeben wurde. Erfahrungsgemäss ist die Zufahrt ab 21:00 Uhr möglich.

PARKIEREN

Der Marktplatz ist während des Aufbaus und Betrieb des Weihnachtsmarktes autofrei! In der Nähe des Münsterhof gibt es ausreichend kostenpflichtige Parkgaragen oder Parkplätze.

MARKT ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Mittwoch 11:00 bis 21:30 Uhr (Änderungen vorbehalten)

Aussteller dürfen ab 20:30 Uhr schliessen

Donnerstag bis Samstag 11:00 bis 21:30 Uhr (Änderungen vorbehalten)

Sonntag 11:00 bis 19:30 Uhr (Änderungen vorbehalten)

Der Standbetreiber verpflichtet sich, die Markt-Box zu den offiziellen Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes und ohne Unterbruch zu betreiben. Ein zu spätes Öffnen oder ein zu frühes Schliessen der Markt-Box hat eine Busse in Höhe von CHF 50.- pro angefangene Stunde zur Folge, im Wiederholungsfall CHF 100.- pro Stunde.

Kann ein Standbetreiber aus bestimmtem Grund an einen bestimmten Tag nicht den einen ganzen Tag öffnen oder gar nicht öffnen, so kann er unter Angabe des Grundes per eMail (oder SMS) einen Antrag zur «Befreiung von der Öffnungspflicht» an die «vZfZ» stellen. Wird der Antrag gut geheissen entfällt die Busse. Öffnet eine Markt-Box, ohne vorherige schriftliche (eMail oder SMS) Zustimmung der «vZfZ» an einem Tag gar nicht, wird eine Busse von CHF 500.- fällig.

Am Abend zum Veranstaltungsschluss eines Markttags gilt: Solange ein Standbetreiber am Bedienen von ein und demselben Kunden ist, wird diesem zum Abschluss der Bedienung des Kunden bis zu 30 Minuten mehr Zeit gewährt. Vorausgesetzt, die Bedienung des Kunden hat noch vor Marktschluss begonnen.

Den Standbetreibern steht - in vorheriger Rücksprache mit dem Platzchef vor Ort - frei, bei sehr schlechten Wetterverhältnissen früher zu schliessen, eigenmächtiges Schliessen ohne vorherige Zustimmung des Platzwarts ist nicht erlaubt.

Missachtung der Öffnungszeiten:	Einmalig, CHF	Mehrmals, CHF
(1) Zu spätes Öffnen, pro angefangene Stunde	50.-	100.-
(2) Zu frühes Schliessen, pro angefangene Stunde	50.-	100.-
(3) Ganzer Tag geschlossen	500.-	500.-

ANSPRECHPARTNER AM MARKT

Erster Ansprechpartner für Anliegen jeglicher Art während der Marktphasen ist der Platzchef vor Ort.

Weitere Anliegen, z.B. Ansuchen für Ausnahme-Regelungen, sind per eMail an die «vZfZ» zu stellen und allenfalls mittels Bildmaterial zu veranschaulichen.

MARKT-BOX RÜCKGABE und INVENTARKONTROLLE

Die Markt-Box sowie das gemietete Inventar müssen vollständig und gereinigt am letzten Tag der gebuchten Phase an «vZfZ» zurück- gegeben werden. Der Markt hat am 24. Dezember bis 16:00 Uhr geöffnet. Am Münsterhof gilt von Mo-Sa Nachtruhe von 22:00-07:00 Uhr, am Sonntag von 20:00-07:00 Uhr. Aussteller der Phase 4 geben ihre Markt-Box am 24. Dezember ab. Mängel werden protokolliert und auf Kosten des Standbetreibers behoben.

Der Standbetreiber ist verpflichtet, sich bis zur Abnahme am Stand verfügbar zu halten. Nimmt der Standbetreiber an der Abgabe von Markt-Box und Inventar nicht teil oder verweigert er seine Mitwirkung bei der Erstellung des Protokolls, gilt das von «vZfZ» erstellte Protokoll als von ihm genehmigt. Der Standbetreiber ist so lange für die Markt-Box und das Inventar verantwortlich, bis «vZfZ» (der Platzwart) auf dem Protokoll die Rückgabe bescheinigt. Verpasst ein Standbetreiber den Abgabetermin, muss die Markt-Box durch die «vZfZ» aufgebrochen, ausgeräumt und das Material eingelagert werden. Die Kosten dafür gehen vollumfänglich zu Lasten des Standbetreibers. «vZfZ» trägt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Verlust des Materials.

Sollte nach oder bei der Übergabe festgestellt werden, dass Schäden bestehen, Elemente fehlen oder die Markt-Box nicht gereinigt wurde, trägt der Standbetreiber die Kosten für die Reparaturen, Ersatz oder Reinigung. Diese werden ihm mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.

REINIGUNG MARKT-BOX

Die Reinigung des Markt-Box unterliegt während des Betriebes und vor der Rückgabe beim Standbetreiber. Reinigungs-Utensilien (Besen, Feuchttücher, etc.) sind vom Standbetreiber selbst mitzubringen. Das Mobiliar und der Boden sind vor der Rückgabe mit Besen zu kehren und bei hartnäckigem Schmutz auch feucht zu reinigen (z.B. mit Feuchttüchern). Selbst angebrachte Nägel etc. sind restlos zu entfernen. Muss die Markt-Box vom Veranstalter nachträglich gereinigt werden, entstehen Zusatzkosten von CHF 200.-, die dem Standbetreiber in Rechnung gestellt werden.

Missachtung End-Reinigung	Gebühr, CHF
Unzureichende End-Reinigung (Schmutz, Nägel, etc.)	200.-

SORTIMENT

Der Standbetreiber bietet in seiner Markt-Box ausschliesslich die bei der Anmeldung aufgeführten Produkte oder Dienstleistungen an.

Die «vZfZ» behält sich das Recht vor, dem Standbetreiber Weisungen zum Produkt-Sortiment (Einschränkung auf bestimmte Produkte) vor Bestätigung der Bewerbung / Anmeldung zu erteilen. Dies dient insbesondere dazu, Produkt-Kanibalisierung unter den Ausstellern zu verhindern.

Für den Verkauf anderer Waren oder Dienstleistungen hat der Standbetreiber spätestens bis zum 30. August desselben Jahres einen Antrag an die «vZfZ» zu stellen und benötigt er vorab eine schriftliche Zustimmung der «vZfZ». Es besteht kein Anrecht auf Änderung oder Ergänzung des Produktsortiments abweichend von den in der Anmeldung angeführten Produkten und den von «vZfZ» allenfalls auferlegten Einschränkungen.

Sortimentskontrollen können durchgeführt werden. Die «vZfZ» behält sich das Recht vor, dem Standbetreiber Weisungen zum Produkt-Sortiment entsprechend der in seiner Anmeldung angeführten Produkte (und den von «vZfZ» allenfalls auferlegten Einschränkungen) zu erteilen, nicht angeführte Produkte zu beanstanden oder zu entfernen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit CHF 50.- gebüsst werden. Bei Nichtbeachtung hält die «vZfZ» sich das Recht, den Standbetreiber nach zweimaliger Abmahnung mit sofortiger Wirkung vom Markt auszuschliessen sowie eine Administrationsgebühr von CHF 200.- zu erheben. Miete und Gebühren werden bei Ausschluss nicht erstattet und bleiben geschuldet.

Werbung für das eigene Standsortiment, die eigenen Produkte oder das eigene Geschäft mittels Visitenkarten, Flyern und Broschüren ist im Umfeld der eigenen Markt-Box erlaubt. Das Umfeld umfasst die Markt-Box sowie die Fläche unter dem Vordach. Zuwiderhandlungen können mit CHF 50.- gebüsst werden. Bei Nichtbeachtung hält die «vZfZ» sich das Recht, den Standbetreiber nach zweimaliger Abmahnung mit sofortiger Wirkung vom Markt auszuschliessen sowie eine Administrationsgebühr von CHF 200.- zu erheben. Miete und Gebühren werden bei Ausschluss nicht erstattet und bleiben geschuldet.

Drittwerbung für andere Produkte und Firmen aller Art ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden wie oben geahndet. «vZfZ» behält sich vor, allfällige Ausnahmen zu dieser Regel gegen schriftliche Anfrage vor der Veranstaltung zu bewilligen, sofern eine Drittwerbung im Interesse des Weihnachtsmarktes und damit aller Veranstaltungsteilnehmenden ist.

Missachtung Sortiment-Regelung:	Erste Abmahnung, CHF	Zweite Abmahnung, CHF
Produkt-Sortiment überschritten	50.-	100.-
Markt-Box Fläche überschritten	50.-	100.-
Dritt-Werbung	50.-	100.-

GASTRO- UND DELIKATESSEN-AUSSTELLER

Entsorgungskonzept (Auflage ERZ)

Jeder GASTRO Aussteller hat bei seiner Bewerbung als Aussteller ein Entsorgungskonzept (A4 Blatt PDF) einzureichen zur Reduzierung von Müll. Nach aktueller Auflage der Stadt Zürich dürfen nur kompostierbares Einweggeschirr oder Mehrweggeschirr zum Einsatz kommen. Beim kompostierbaren Einweggeschirr muss die Lieferkette im Konzept angeführt werden.

Es gibt am Markt eine «Abwaschstation» für GASTRO Aussteller. Zu beachten ist, dass sämtliche Lebensmittelreste aus Pfannen und Töpfen im Container Bio-Restmüll entsorgt werden müssen und nicht im Spülbecken hinunter gespült werden dürfen. Letzteres kann zu Verstopfung führe. Zu beachten ist auch, dass der Geschirrspüler ausschliesslich für Glas ist, nicht aber für Kochtöpfe und ähnliches. Die Abwaschstation ist stets sauber zu hinterlassen!

Lebensmittel

Der Standbetreiber ist für die Einhaltung der Vorlagen der Lebensmittelbehörde selbst verantwortlich. Weitere Informationen sind auf der Webseite der Stadt Zürich zu finden. Die Markt-Box muss über einen zusätzlichen Speiseschutz sowie eine glatte, rissfreie und abwaschbare Arbeitsfläche verfügen, welche vom Aussteller mitzubringen sind. Jeder GASTRO Standbetreiber ist verpflichtet eine Handwasch-Station für sein Personal in der Markt-Box einzurichten. Standbetreiber, welche kein Essen selbst zubereiten, aber Degustationen o. Ä. anbieten, sind verpflichtet, einen Wasserkanister mit Seife und Handtüchern in der Markt-Box zu deponieren und sinngemäss zu verwenden. Inspektionen durch das Lebensmittelinspektorat, die zu Beanstandungen führen, sind gebührenpflichtig. Der Umgang mit Lebensmitteln muss den gesetzlichen Anforderungen jederzeit entsprechen.

Die Markt-Box muss gegen allfällige Verschmutzung durch Ölspritzer selbst geschützt werden.

Der Verkauf von Getränken zum direkten Verzehr ist nicht gestattet und der «vZfZ» vorbehalten. Die Abgabe von Degustationen (Delikatessen Aussteller) darf nur in Kleinstmengen und unentgeltlich erfolgen. Zuwiderhandlungen können mit CHF 50.- gebüsst werden. Bei Nichtbeachtung hält die «vZfZ» sich das Recht, den Standbetreiber nach zweimaliger Abmahnung mit sofortiger Wirkung vom Markt auszuschliessen sowie eine Administrationsgebühr von CHF 200.- zu erheben. Miete und Gebühren werden bei Ausschluss nicht erstattet und bleiben geschuldet.

Food Waste (Auflage Stadt)

So verhindern wir Food-Waste

Nachhaltigkeit und einem verantwortlichen Umgang mit unseren Ressourcen ist uns auf dem Weihnachtsmarktes Münsterhof wichtig.

So wurde schon immer darauf geachtet, dass die Produktion vor Ort und nur soviel wie nötig produziert wurde. Würste welche am Schluss noch übrig blieben wurden an die Marktteilnehmer und Gäste verschenkt.

Der Weihnachtsmarkt bietet eine wunderbare Gelegenheit, verschiedene Speisen anzubieten und gleichzeitig "Food Waste" zu minimieren.

Mit unserem Konzept werden wir uns noch weiter verbessern.

A. Bewusstseinsbildung und Schulung:

Wir informieren unsere Gastropartner und Lebensmittelhändler über die Bedeutung der Reduzierung von "Food Waste" und die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen.

Wir bieten Informationen/Schulungen an, um den Anbietern Techniken zur Reduzierung von Verschwendung beizubringen, z.B. richtige Lagerung, Portionierung und effizientes Handling von Lebensmitteln.

B. Planung der Angebotspalette:

Wir ermutigen unser Gastropartner, ihr tägliches Angebot im Voraus entsprechend der Wetterprognose und den Wochentagen zu planen, um eine bessere Kontrolle über die benötigten Zutaten zu haben.

Wir bevorzugen Partner welche saisonalen und lokal produzierten Lebensmittel verwenden, da diese oft eine längere Haltbarkeit haben.

C. Portionierung und Preisgestaltung:

Wir nehmen Einfluss auf unsere Gastropartner, kleinere Portionen anzubieten, um die Lebensmittelverschwendung zu reduzieren.

Eine flexible Preisstrategie, bei der die Kunden die Möglichkeit haben, kleinere Portionen zu einem proportional niedrigeren Preis zu erwerben werden angeboten.

D. Transparente Kennzeichnung:

Wir fordern unsere Lebensmittelhändler auf, die Haltbarkeitsdaten der Speisen deutlich zu kennzeichnen, um sicherzustellen, dass sie rechtzeitig verkauft oder verbraucht werden. Wir ermutigen unsere Partner auffällige Schilder oder Symbole zu verwenden, um den Kunden zu zeigen, welche Gerichte am Ende des Tages reduziert sind und zu einem vergünstigten Preis erhältlich sind.

E. Spenden- und Recyclingprogramm:

Wir fördern zusammen mit unseren Gastroanbietern ein System, bei dem überschüssige Speisen an lokale Wohltätigkeitsorganisationen oder Suppenküchen gespendet werden können. (z.B. Madame Frigo oder Too Good To Go etc.).

Wir bieten die Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Entsorgung von organischen Abfällen.

F. Kundeneinbindung:

Wir informieren die Besucher des Weihnachtsmarktes über das Thema "Food Waste" in unserm Infostand, wie sie ihren Beitrag leisten können.

Stellen wo sinnvoll Recyclingbehälter auf, um die richtige Entsorgung von Abfällen zu erleichtern und die Sensibilisierung zu erhöhen.

G. Überwachung und Auswertung:

Wir führen ein System ein, um die Menge an übrig gebliebenen Lebensmitteln zu ermitteln und Daten zu sammeln, um Fortschritte zu verfolgen.

Wir sind überzeugt, dass wir mit diesen Massnahmen den "Food Waste" auf dem Weihnachtsmarkt weiter minimieren können und gleichzeitig das Bewusstsein für nachhaltigen Konsum stärken.

Alkohol

Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum direkten Verzehr ist nicht gestattet und der «vZfZ» vorbehalten. Die Abgabe von Degustationen (Delikatessen Aussteller) darf nur in Kleinstmengen und unentgeltlich erfolgen. Zuwiderhandlungen können mit CHF 50.- gebüsst werden. Bei Nichtbeachtung hält die «vZfZ» sich das Recht, den Standbetreiber nach zweimaliger Abmahnung mit sofortiger Wirkung vom Markt auszuschliessen sowie eine Administrationsgebühr von CHF 200.- zu erheben. Miete und Gebühren werden bei Ausschluss nicht erstattet und bleiben geschuldet.

Missachtung Getränke-Regelung	Gebühr, CHF
Erste Abmahnung	50.-
Zweite Abmahnung	100.-

Delikatessen Aussteller, die alkoholische Getränke verkaufen, müssen diese Grundsätze berücksichtigen:

Die Abgabe von vergorenen alkoholischen Getränken wie Wein und Bier an Jugendliche unter 16 Jahren beziehungsweise von anderen alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist generell verboten. Alkoholische Getränke müssen so angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist (LMV Art. 37a). Die Hauptaussagen der gesetzlichen Vorschriften sind, die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf von:

- Alcopops, Spirituosen und Aperitif an unter 18-Jährige
- Wein, Bier und gegorenen Most an unter 16-Jährige

Das Merkblatt zum Jugendschutz und Alkoholausschank ist verbindlich.

Das Personal muss im Zweifelsfall einen Ausweis verlangen und das Alter kontrollieren. Die Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich hilft dem Standbetreiber bei Fragen gerne weiter: Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich, Röntgenstrasse 44, 8005 Zürich, Tel 044 444 50 44

EINHEITLICHE ZAHLUNGSMETHODE am Markt

Der Standbetreiber ist verpflichtet, den Kunden eine Infrastruktur zur Kartenzahlung anzubieten (WORLDLINE, Sumup etc.). Die Annahme von Bargeld soll für RETAIL parallel weiterhin möglich sein. GASTRO Aussteller dürfen nur Zahlungen mit Karte oder TWINT annehmen, kein Bargeld.

GASTRO Aussteller, welche Bargeld Zahlungen annehmen möchten, müssen vorab einen schriftlichen Antrag an die «vZfZ» stellen. Wird dieser Antrag bewilligt, so hat der Aussteller eine detaillierte Abrechnung am Ende jeder Phase vorzulegen, wo ersichtlich ist, welcher Umsatz pro Tag mittels Barzahlung erzielt wurde.

Der Standbetreiber gibt vorab der «vZfZ» bekannt, welche Infrastruktur für Kartenzahlung er verwendet. Alle entgegen genommenen Zahlungen sind über dieses Zahlungstool zu verbuchen, auch Zahlungen in bar sind über dasselbe System zu verbuchen. Der Standbetreiber verpflichtet sich auf Anfrage nach Ende der jeweiligen Marktphase, der «vZfZ» eine über das Zahlungstool generierte Umsatz-Abrechnung sämtlicher entgegen genommenen Zahlungen zu übermitteln.

GESCHENKKARTEN/WERTBONS

Der Standbetreiber erklärt sich, die von der Vereinigung Zürcher Spezialgeschäfte (kurz VZS) vertriebene Geschenkkarte «Zürich Geschenkkarte / Pluspunkt» als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Die entsprechenden handelsüblichen Kommissionsätze (CHF 0.55 pro Transaktion) gehen dabei zu Lasten des Standbetreibers.

Die effizienteste Methode zur Annahme der Zahlung mittels Geschenkkarte ist die Aufschaltung des Zahlungsmittels auf dem Kreditkartenterminal von WORLDLINE. Die Aufschaltgebühr übernimmt die «vZfZ» bzw. der VZS. Eine Aufschaltung bei SumUp ist nicht möglich.

Standbetreiber, welche nicht über die nötige Infrastruktur verfügen (kein WORLDLINE Kartenterminal), müssen Zahlungen über eine „Online App“ des Karten Verarbeiters MF Group abwickeln. Der Standbetreiber ist entsprechend besorgt, dass sein Personal diese App auf deren Mobil Devices installiert hat. Um eine korrekte Zuweisung des Geldflusses sicher zu stellen, benötigt der VZS/ MF Group bis spätestens 31. August die kompletten Angaben des Standbetreibers dieser erhält vor Marktbeginn die entsprechenden Login Angaben für die Verwendung der App.

Die Auszahlung der Transaktionen erfolgt von «VZS» an den Standbetreiber im Januar des Folgejahres.

Im Weiteren sind allfällige Wertbons / Gutscheine, welche von der «vZfZ» erstellt und verkauft werden in Zahlung zu nehmen. Diese können am Ende der jeweiligen Markt-Phase beim Info-Box abgegeben werden und der «vZfZ» in Rechnung gestellt werden. Der entsprechende Betrag wird von der «vZfZ» vergütet.

BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN | GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

Die «VZS / vZfZ» ist Inhaber der Gesamtbewilligung für die Veranstaltung. Im Rahmen dieser erhält der Standbetreiber die Bewilligung für den Betrieb einer Markt-Box (Verkaufstand) am zugewiesenen Standort. Für das Einhalten von Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen wie z.B. Arbeitsgesetze, Geräteschutzvorrichtungen, Unfallverhütungen, Lebensmittel- und Alkoholgesetz, etc. sowie individuell für sein Verkaufstätigkeit benötigte Bewilligungen, ist der Standbetreiber selber verantwortlich.

Die Standbetreiber sind angehalten, die für die Veranstaltung notwendigen individuellen Bewilligungen einzuholen und alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehört unter anderem, dass bei allen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Sicherheit in der Markt-Box entspricht den SIA Normen. Individuelle Anpassungen, auch wenn diese von der «vZfZ» bewilligt wurden, müssen allen Richtlinien und Auflagen der Stadt entsprechen. Sämtliche Güter in der Markt-Box sind durch qualifiziertes Personal zu betreuen. Den Standbetreibern wird empfohlen, sich über die Gewerbe-, Gesundheits-, Sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften der von ihnen angebotenen Waren direkt bei den Behörden zu informieren. «vZfZ» übernimmt bei behördlichen Auflagen, Verboten, Bussen etc. wegen Werbung, Produkten, Dienstleistungen, Arbeitsgesetz usw. keinerlei Haftung.

MUSIK DARBIETUNGEN | VORFÜHRUNGEN

Der Marktplatz wird über eine zentrale Beschallungsanlage mit Weihnachtsmusik bespielt. Eigene Musik, Darbietungen, Vorführungen und Lautsprecher-Durchsagen sind nicht erlaubt. Lärmbelästigungen anderer Standbetreiber sind zu vermeiden. Zuwiderhandlungen werdengeahndet und gebüsst. Nach zweimaliger Abmahnung kann ein sofortiger Ausschluss vom Markt erfolgen. Die Miete und Gebühren bleiben bei Ausschluss geschuldet.

Anmerkungen zur Beschallung (zu laut oder zu leise) sind vor Ort direkt an den Platzchef zu richten. Dieser wird bemüht sein eine Lösung zu finden.

ABFÄLLE | TOILETTEN

Abfalldépots auf oder neben der Markt-Box oder an sonstiger Stelle auf dem Münsterhof oder Markt-Gelände werden nicht toleriert. Zuwiderhandlungen werden geahndet und mit CHF 50.- gebüsst. Nach zweimaliger Abmahnung kann ein sofortiger Ausschluss vom Markt erfolgen und eine Administrations-Gebühr von CHF 200.- erhoben werden. Die Miete und Gebühren bleiben bei Ausschluss geschuldet.

Die Abfalleimer auf dem Marktplatz sind für die Besucher reserviert. Kleinere Abfälle können durch den Standbetreiber mit Züri-Säcken in den Unterflur-Containern der Stadt entsorgt werden (auf dem Münsterhof rechts vom Brunnen). Es werden Züri-Säcke an die Standbetreiber abgegeben, bei erhöhtem Bedarf sind weitere Züri-Säcke in unterschiedlichen Grössen an den üblichen Verkaufsstellen der Stadt erhältlich. Das dedizierte Entsorgungskonzept wird dem Standbetreiber im Vorfeld zugestellt.

Entsorgung ohne Züri-Sack	Gebühr, CHF
Erste Abmahnung	50.-
Zweite Abmahnung	200.-

TOILETTEN

Neben den allgemeinen öffentlichen Toiletten der Stadt, werden zusätzliche Toiletten im nahen Umfeld des Münsterhofs platziert (vor dem Stadthaus). Die Standbetreiber und deren Angestellte werden ersucht, diese Anlagen oder die Toiletten in Ihren Hauptgeschäften zu nutzen und nicht die umliegenden Hotels oder Restaurants aufzusuchen. Die umliegenden Restaurants freuen sich aber über eine Konsumation und dürfen dann auch diese Toiletten aufgesucht werden.

ALLGEMEINES

RAUCHEN | ALKOHOL

Es versteht sich von selbst, dass Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum sowie private Parties in der Markt-Box verboten ist. Bei Verstössen behält sich «vZfZ» einen Ausschluss von der Veranstaltung vor. Die Miete und Gebühren bleiben bei Ausschluss geschuldet, es wird zudem eine Administrationsgebühr von CHF 200.- erhoben.

Missachtung:	Gebühr, CHF
Rauchen, Alkohol, etc.	200.-

KOMMUNIKATION | FEEDBACK

Jedes Feedback ist willkommen (vor, während und nach dem Weihnachtsmarkt). Inputs oder Anregungen können per eMail eingereicht werden oder vor Ort dem Platzwart mitgeteilt werden.

Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass keine politischen, religiösen oder rassistischen Kundgebungen oder Propaganda toleriert werden. Ebenso sind Fremdwerbung und die Verteilung von Prospekten Dritter auf dem Marktplatz verboten. Eine Zuwiderhandlung kann gebüsst werden und nach zweimaliger Abmahnung kann ein sofortiger Ausschluss vom Markt erfolgen. Die Miete und Gebühren bleiben bei Ausschluss geschuldet.

UNTERMIETE | STAND-SHARING

Für Stand-Sharing muss vorab ein schriftlicher Antrag (eMail) gestellt werden. Grundsätzlich gilt, eine Untervermietung darf für den Mieter nicht gewinn-bringend sein. Die Untervermietung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der «vZfZ» nicht erlaubt und kann zum Ausschluss vom Markt führen. Die Miete und Gebühren bleiben bei Ausschluss geschuldet, es wird zudem eine Administrationsgebühr von CHF 200.- erhoben. Die «vZfZ» hält sich das Recht einen Untermieter ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Nicht bewilligte Untervermietung:	Gebühr, CHF
Stand-Sharing	200.-

MARKETING

Nur gemeinsam können wir den Weihnachtsmarkt Münsterhof erfolgreich bewerben! Aus diesem Grund sind alle Beteiligten dazu verpflichtet, die Vermarktung des Weihnachtsmarktes tatkräftig zu unterstützen.

Es besteht kein Anrecht für die Standbetreiber auf namentliche oder bildliche Nennung durch «vZfZ» in verschiedenen Medien. Es steht «vZfZ» aber frei Standbetreiber namentlich oder bildlich zu nennen in verschiedenen Medien.

PFLICHTEN STANDBETREIBER

Generell ist der Standbetreiber bestrebt, die Marketing Massnahmen der «vZfZ» wohlwollend zu unterstützen. Der Standbetreiber erklärt sich auch dazu bereit, den Kunden-Newsletter, welcher von «vZfZ» erstellt wird, an seine Kunden zu versenden. Zudem erlaubt er es, dass in seinen Ladengeschäften und/oder Restaurationen, Werbung im geeigneten Masse für den Weihnachtsmarkt Münsterhof realisiert wird (z.B. auflegen eines Flyers oder einer Weihnachtszeitung). Der Standbetreiber unterstützt die Kommunikation in den Sozialen Medien, indem er selbst während seiner Teilnahme am Markt Postings zum Weihnachtsmarkt publiziert und den Weihnachtsmarkt auf seinen Postings markiert. Zudem publiziert er die Postings des Weihnachtsmarktes Münsterhof auch auf seiner Seite.

BILDRECHTE

Der Standbetreiber ist damit einverstanden, dass sein Logo und das von ihm übermittelte Bildmaterial für Print und Web vor, während und nach dem Markt zur Vermarktung des Weihnachtsmarktes verwendet wird.

Die Rechte an dem Material (Bild & bewegt Bild), welches auf dem Marktplatz während des Weihnachtsmarktes entsteht, gehören zugleich der «vZfZ», unabhängig davon wer das Material erstellt oder in Auftrag gibt. Die «vZfZ» behält sich das Recht vor, dieses Material während und nach dem Markt für Print und Web zu verwenden.

BUSSEN | AUSSCHLUSS

Die «vZfZ» ist um einen ordentlichen Betrieb auf dem ganzen Markt besorgt. Standbetreiber, welche sich nicht an die allgemeinen Bestimmungen halten, werden verwarnet oder direkt entsprechend dem Schaden gebüsst.

Standbetreiber, die sich ungebührlich benehmen, wiederholt Anordnungen der «vZfZ» nicht befolgen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können mit sofortiger Wirkung vom Markt ausgeschlossen werden. Miete und Gebühren zugunsten der «vZfZ» bleiben geschuldet. Weitere Aufwendungen wie Nebenkosten und die bis zum Ausschluss geschuldete Umsatzmiete werden eingefordert. Zudem wird bei Ausschluss vom Markt eine Administrationsgebühr von CHF 200.- erhoben.

HAFTUNG DER STANDBETREIBER

Der Standbetreiber haftet für Schäden aller Art, die durch den Betrieb seines Standes, durch die am Markt-Box angebotenen Waren und Dienstleistungen, durch seine Mitarbeitenden oder Dritte verursacht werden. Der Standbetreiber ist für sein Markt-Box einschliesslich Zubehör vom Zeitpunkt des Bezugs bis zur Abgabe verantwortlich. Er haftet unabhängig von seinem Verschulden für sämtliche in diesem Zeitraum entstehenden Schäden.

VORGEHEN BEI REPARATUREN

Ein Schaden wird durch den Standbetreiber umgehend dem Platzwart oder an der Info-Box gemeldet. Die «vZfZ» (Platzwart) sieht sich den Schaden an und bespricht das weitere Vorgehen mit dem Standbetreiber. Reparaturen sind kostenpflichtig und werden gegebenenfalls mit der Schlussrechnung verrechnet.

Die Standbetreiber sind verpflichtet, sich selbst vor den Folgen der Schäden zu versichern. Der minimale Versicherungsschutz umfasst eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer Schadenssumme von mindestens CHF 2 Mio. pro Schadenfall. Der Standbetreiber ist verpflichtet auf Anfrage der «vZfZ» den Zeitraum seiner Marktphase gültigen Versicherungsnachweis vorzulegen. Dieser muss folgende Angaben zwingend enthalten:

- Adresse Versicherungsnehmer
- Art der Versicherung und Höhe der Deckungssumme
- Aktuelle Deckung/Gültigkeit der Versicherung für die Veranstaltungsdauer, d.h. keine Kopieder Police, sondern aktueller Nachweis

Wir empfehlen den Standbetreibern eine Zusatzversicherung gegen Diebstahl und Vandalismus abzuschliessen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS der «VZFZ»

Die «vZfZ» übernimmt keine Obhutspflicht für Standeinrichtungen und schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Schäden und Verlust von Inventar oder persönlichen Vermögenswerten der Standbetreiber und ihrer Mitarbeitenden aus. Zusätzlich wird jede Haftung bei Diebstahl, Einbruch und Beschädigungen abgelehnt.

VERANSTALTUNGSVERSCHIEBUNG oder -ABSAGE

Die «vZfZ» ist wegen wichtiger Gründe oder höherer Gewalt berechtigt, den Weihnachtsmarkt zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise zu schliessen. Die Standbetreiber haben in diesen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

Wenn wichtige Gründe oder höhere Gewalt, z.B. Pandemie, die Durchführung verunmöglichen und der Markt vor Beginn abgesagt werden muss, kommt Folgendes zur Anwendung:

Muss der Weihnachtsmarkt im Vorhinein abgesagt werden, wird der Weihnachtsmarkt im vereinbarten Rahmen ein Jahr später durchgeführt, Änderung der Dauer der einzelnen Phasen und somit Preisänderungen sind vorbehalten.

Der Standbetreiber verpflichtet sich zur Teilnahme im darauffolgenden Jahr. Tritt der Standbetreiber im Folgejahr vom Vertrag zurück, werden die für «vZfZ» entstandenen Kosten pauschal mit 20% der vereinbarten Grundmiete in Rechnung gestellt und sind umgehend zu begleichen. Bei Rücktritt nach dem 31. Mai kommen die allgemeinen Storno-Gebühren zur Anwendung.

Muss der Weihnachtsmarkt während dem Betrieb, Restriktionen in Kauf nehmen, haben die Standbetreiber keinen Anspruch auf Schadenersatz und/oder Rückerstattung.

Muss der Markt-Betrieb beendet und eingestellt werden, wird den jeweiligen Standbetreibern die Miete der verbleibenden (nicht stattgefundenen) Markt-Tage bis auf für die «vZfZ» entstandene Kosten, zurückerstattet. Die «vZfZ» erstellt eine Schlussabrechnung und verrechnet jedem einzelnen Standbetreibern für die entstanden Kosten pauschal CHF 200.-. Diese Kosten werden auch jenen Standbetreibern in Rechnung gestellt, welche ihre Marktphase bereits zuvor beendet haben.

NOTFALLNUMMERN

Polizei 117, Feuerwehr 118, Sanität 144

Benötigen Sie eine Ambulanz, so wählen Sie den Sanitätsnotruf: T 144.

Müssen Sie ein Spital aufsuchen, so kontaktieren Sie das Universitätsspital Zürich:
T 044 255 11 11

Diebstähle muss der Standbetreiber umgehend der Stadtpolizei melden:
T 044 411 71 17

ÄNDERUNGEN

Die Angaben, vor allem Datums- und Zeitangaben, verlieren ihre Verbindlichkeit, sobald «vZfZ» entsprechende Änderungen schriftlich (eMail) mitteilt und auf einer der folgenden Webseiten publiziert:

- www.zuerich-weihnachtsmarkt.ch
- www.muensterhof-markt.ch

Änderungen dieses Reglements bleiben jederzeit vorbehalten. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vermerkt ist.

VERTRAGSABSCHLUSS

Mit dem Absenden des online Anmeldeformulars bestätigt der Standbetreiber, die hier verfassten AGB gelesen und verstanden zu haben, und stimmt diesen zu.

Mit dem Absenden des online Bewerbungs-/Anmeldeformulars geht der Standbetreiber zugleich einen rechtsverbindlichen Vertrag mit der «vZfZ» ein, welchem die hier verfassten AGB zu Grunde liegen.

Die ausgefüllten Formulare bzw. die entsprechenden positiven Rückbestätigungen der «vZfZ» bilden zusammen mit diesen AGB sowie allfälligen per eMail zusätzlich getroffenen Auflagen und Vereinbarungen den Vertrag.

RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Tritt der Standbetreiber nach Anmeldung aus irgendwelchen Gründen von diesem Vertrag zurück oder tritt «vZfZ» wegen Zahlungsverzuges des Standbetreibers vom Vertrag zurück, so verpflichtet sich der Standbetreiber, eine Auflösungsentschädigung in Höhe der vollen Miete an «vZfZ» zu zahlen.

Die Auflösungsentschädigung entfällt einzig dann, wenn der Standbetreiber einen geeigneten Ersatz-Standbetreiber mit dem gleichen Sortiment vorschlägt, welcher den Vertrag mit «vZfZ» zu den gleichen Bedingungen wie der ursprüngliche Standbetreiber übernimmt, und dieser von der «vZfZ» schriftlich als Ersatz-Standbetreiber akzeptiert wird. Die «vZfZ» hält sich das Recht vor, einen vorgeschlagenen Ersatz-Standbetreiber ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Weiter- oder Untervermietung durch den Standbetreiber ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der «vZfZ» ausgeschlossen.

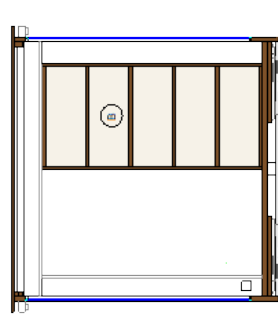
SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls eine zuständige Behörde eine oder mehrere Bestimmungen der hier verfassten AGB und somit dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erachten sollte, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung wird in diesem Falle durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmung ersetzt. Im Übrigen, insbesondere bei Lücken, für welche dieser Vertrag sowie die AGBs keine Regelung vorsehen, gelten die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Vertragspartnern Schweizer Recht anwendbar.

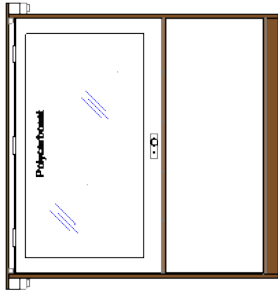
VERTRAGSÄNDERUNG UND GERICHTSSTAND

Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform (Brief oder eMail). Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

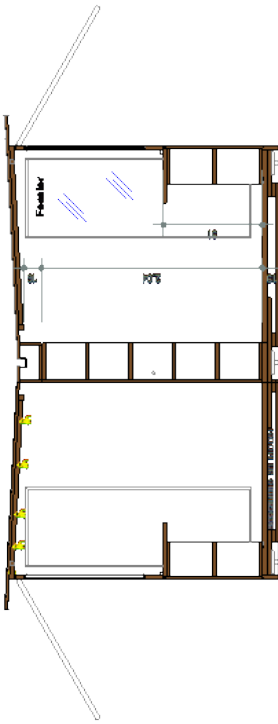
MARKT-BOX GRAPHIK



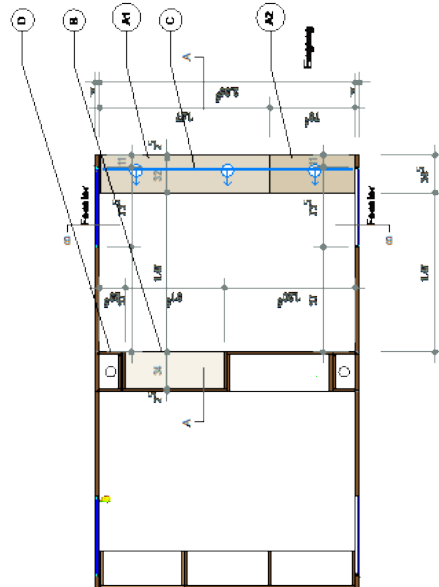
SCHNITT INNEN B-B



FRONTANSICHT AUSSEN



Schnitt INNEN A-A



GRUNDRISS

Marktbox: Grund-Setup

- A1 1 Verkaufstheke 2/3 gross
- A2 1 Verkaufstheke 1/3 klein
- B 1 Korpus mit 4 Taktare
- C 1 Stromschiene mit 3 Spül
- D 1 Stromanschluss 220 V

Münsterhof
 THE
 Marktbox
 MAI 2023